



Satzung
der Initiative Stadtmuseum Coburg e.V.
beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12. Juni 1996
mit Änderungen vom 27. August 1996, vom 16. April 2002, vom 17. Juni 2010
und vom 10. Mai 2011

I. Name des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein hat den Namen "Initiative Stadtmuseum Coburg e. V."
- (2) Der Verein mit Sitz in Coburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; es soll insbesondere ein öffentliches Museum durch die Stadt Coburg erreicht werden.
- (3) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein errichtet werden und in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Name "Stadtmuseum" soll zeigen, dass in ihm die besondere Rolle der Stadt Coburg und seiner Bewohner dokumentiert werden soll, obwohl es ansonsten als Nachfolger des ehemaligen Heimatmuseums zu verstehen ist.

II. Aufgaben und Ziele des Vereins

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Coburg sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturgütern in Coburg. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, indem - insbesondere solange ein Museum noch nicht besteht - darauf hinzuwirken ist, dass
 - a) Zeugnisse der Geschichte der Stadt Coburg, der Bewohner und seines Handwerks nicht verloren gehen, sondern der Stadt Coburg für ein Stadtmuseum als Leihgabe zur Verfügung gestellt, vermacht oder erworben,
 - b) die Objekte wissenschaftlich erfasst und
 - c) konserviert und restauriert werden. Daneben sollen
 - d) provisorische Ausstellungsmöglichkeiten gesucht,
 - e) Vorbereitungen für das zu schaffende Stadtmuseum getroffen,
 - f) Vorträge und Veranstaltungen angestrebt und organisiert werden und
 - g) Publikationen gefördert werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Verein besitzt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken wünscht.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Minderjährige Personen können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als nichtstimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 4

- (1) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

(2) der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied

a) den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder

b) trotz zweifacher Mahnung zwei Jahre den Beitrag nicht leistet.

§ 5

Die Mitglieder haben die Pflicht,

a) die Bestrebungen des Vereins jederzeit zu fördern,

b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und

c) die festgesetzten Beiträge im ersten Quartal zu entrichten.

§ 6

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane durch Anträge und/oder Stimmabgabe mitzuwirken.

§ 7

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch

a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge und

b) Zuschüsse und Spenden.

§ 8

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben sind als Organe berufen:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Vorstandschaft

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 12

Die Einladung der Mitglieder erfolgt 4 Wochen vorher durch Rundschreiben mit Bekanntmachung der Tagesordnung.

§ 13

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der

anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, wenn sie volljährig sind. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine dazu berufene Person ausgeübt.

(4) Es wird über die Mitgliederversammlung ein Protokoll angefertigt.

§ 14

Die Mitgliederversammlung behandelt alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Dies sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Festsetzung und Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Bestimmung der 2 Kassenprüfer (§ 16 (2))

V. Der Vorstand

§ 15

(1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein nach außen; bei Geldgeschäften, die über Euro 500.00 hinausgehen, vertreten beide gemeinsam.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann sein Vertretungsrecht wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

VI. Die Vorstandschaft

§ 16

(1) Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem stellvertretenden Geschäftsführer
dem Schriftführer
dem Kassenwart

(2) Die Amtsdauer der Vorstandschaftsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandschaftsmitglieder bis zur Neubestellung im Amt. Die in Abs. 1 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt, es sei denn, daß anderes bestimmt wird.

Es genügt einfache Mehrheit der Stimmen.

(3) Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder geregelt sind.

(4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf zu ihren Sitzungen weitere Personen hinzuziehen. Sie kann auch Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben bilden.

(6) Es wird ein Ausschuss gebildet, der über die Ankäufe im Sinne des § 2 (1) für den Fundus des ehemaligen Heimatmuseums entscheidet. Darin sind stimmberechtigt der 1. Vorsitzende bzw. der Stellvertreter, der Kassenwart, der Geschäftsführer bzw. der

Stellvertreter sowie drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vertreter und der Beauftragte der Sammlung des ehemaligen Stadtmuseums. Daneben kann in beratender Funktion der Leiter des Stadtarchivs teilnehmen.

(7) Finanziell wirksame Entscheidungen über mehr als Euro 500.00 trifft nur die Vorstandschaft gemeinsam.

§ 17

(1) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die rechtzeitige Erstellung der Jahresabrechnung nach Jahresabschluss verantwortlich.

(2) Im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresabrechnung wird eine Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder durchgeführt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Sammlungen des ehemaligen Heimatmuseums zu verwenden hat.

§ 20

Es wird angestrebt, ein Stadtmuseum unter Verantwortung der Stadt Coburg in Coburg zu realisieren.

Der Verein kann schon davor provisorische Ausstellungen anstreben, bei denen Vereinsmitglieder dann besondere Aufgaben - z. B. auch Aufsicht - übernehmen. Außerdem kann der Verein dann Personal beschäftigen [z. B. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)].

Coburg, 10. Mai 2011